

4. Mai 2010

**Die Begrenzung des Aufwendungsersatzanspruches
nach § 97a Absatz 2 UrhG**

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes
zu den Erfahrungen mit der Anwendung des § 97a UrhG
insbesondere mit der Begrenzung des Aufwendungsersatzes
nach Absatz 2**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Wirtschaft und Internationales
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
wirtschaft@vzbv.de
www.vzbv.de

Einleitung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) dankt dem Bundesministerium der Justiz für die Gelegenheit, die Erfahrungen der Verbraucher und Verbraucherinnen mit der Anwendung des § 97a UrhG darzustellen. Aus Verbrauchersicht sollen die praktischen Erfahrungen in Hinblick auf die Begrenzung des Aufwendungsersatzes auf maximal 100 Euro (§ 97a Abs. 2 UrhG) schwerpunktmäßig aufgezeigt werden.

Verbraucher kommen mit den Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums vor allem dann in Berührung, wenn sie im Internet bewusst oder unbewusst Urheberrechtsverstöße begehen und ihnen solche Verstöße von Rechteinhabern vorgeworfen werden. In vielen Fällen handelt es sich dabei um die Beteiligung von Verbrauchern an Tauschbörsen (Filesharing), wobei urheberrechtlich geschützte Dateien dort angeboten und heruntergeladen werden können. Die betroffenen Verbraucher sind regelmäßig Eltern, die den Urheberrechtsverstoß selbst nicht begangen haben. Sie sind angesichts der verlangten Geldforderungen nicht selten finanziell und rechtlich überfordert.

Die Erfahrung aus Verbrauchersicht zeigt, dass Urheberrechtsverletzungen im Internet auch nach Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie und Einführung der Begrenzung des Aufwendungsersatzes immer noch mit unverhältnismäßig hohen zivilrechtlichen Forderungen sanktioniert werden. Bei dem Hauptanwendungsgebiet des § 97a Abs. 2 UrhG, den sogenannten Tauschbörsen-Fällen, werden die Tatbestandsvoraussetzungen der Regelung von der Praxis weitgehend verneint.

Im Einzelnen

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums am 1. September 2008 sollte mit der grundsätzlich sehr zu begrüßenden Begrenzung des Aufwendungsersatzanspruchs nach § 97a Abs. 2 UrhG dem Phänomen der massiven Abmahnungen wegen illegaler Tauschbörsennutzung begegnet werden.

Der Gesetzgeber hat sich entschlossen, in § 97a Abs. 2 UrhG Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen in sehr eng definierten Fällen auf eine Pauschale von maximal 100 Euro zu begrenzen. Dies gilt nur, wenn es sich um eine *erstmalige Abmahnung* handelt, in einem *einfach gelagerten Fall* mit einer *nur unerhebliche Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs*. Die Voraussetzungen müssen hierbei kumulativ vorliegen.

Verbraucher, die häufig unwissentlich und ungewollt Urheberrechtsverletzungen begehen, sollten so vor Abmahnkosten geschützt werden.

Die Regelung, in die zunächst viel Hoffnung gesetzt und die von der vormaligen Bundesregierung rechtspolitisch als unbedingt erforderlich erachtet wurde, hat sich aus Verbrauchersicht bisher nicht bewährt.

Die Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe im Rahmen der Regelung bereiten in der Praxis einige Schwierigkeiten. So kann die Frage, wann ein

einfachgelagerter Fall vorliegt, und ob dies auch noch bei einer Abmahnung wegen Filesharing in Tauschbörsen der Fall ist, anhand der in der Gesetzesbegründung aufgeführten Beispiele nicht abschließend beantwortet werden.

Sehr häufig wird in den standardisierten Abmahnschreiben wegen Filesharing die Voraussetzung „einfach gelagerter Fall“ allein mit Verweis auf das zur Ermittlung der hinter der IP-Adresse stehenden Person vorgelagerte Auskunftsverfahren nach § 101 UrhG abgelehnt .

Darüber hinaus bereitet die Beurteilung, wann eine Verletzung von Urheberrechten *außerhalb des geschäftlichen Verkehrs* vorliegt in der praktischen Anwendung des § 97a Abs. 2 UrhG große Probleme.

Bei Urheberrechtsverletzungen im Internet ist in der Regel das Auskunftsbegehren der Rechteinhaber gegen die Internet Service Provider (§ 101 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 9 UrhG) der Ausgangspunkt von Abmahnungen. Der Auskunftsanspruch gegenüber dem Internet Service Provider besteht nur, wenn die Urheberrechtsverletzung ein „gewerbliches Ausmaß“ erreicht hat. Dieses kann sich nach § 101 Abs. 1 Satz 2 UrhG sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzungen ergeben.

Nach der bisher überwiegenden Rechtsprechung¹ soll es für das Vorliegen eines „gewerblichen Ausmaßes“ bereits ausreichen, dass ein Verbraucher ein einziges Album online in einer Tauschbörse zum Download anbietet. Nach den von der vorgenannten Rechtsprechung angewendeten Maßstäben kommt es nicht darauf an, ob jemand als Privatperson, ohne Gewinn- oder Einnahmeerzielungsabsicht, oder aus kommerziellem Eigeninteresse die Verletzung begangen hat. Ausschlaggebend bei den Entscheidungen war somit nicht die Abgrenzung von gewerblichem und nicht-gewerblichem Handeln entsprechend der üblichen rechtlichen Maßstäbe. Die Gerichte lassen den Auskunftsanspruch vielmehr zu, wenn ein Handeln zu privaten Zwecken zu einem vermuteten Schaden bei dem Rechteinhaber führt, der nach ihrer Ansicht, ohne dass dies definierbar oder gar ökonomisch untersucht worden wäre, einem gewerblichem Handeln gleichzusetzen ist.

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes ist die Entwicklung in der Rechtsprechung zu dem Begriff „gewerbliches Ausmaß“ im Rahmen des Auskunftsbegehrens nach § 101 UrhG äußerst beunruhigend. Es soll seitens des Verbraucherzentrale Bundesverbands ausdrücklich klargestellt werden, dass es in der Diskussion in keiner Weise um die Bagatellisierung von Urheberrechtsverletzungen geht. Bei der Verfolgung und zivilrechtlichen Ahndung der Verstöße muss aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Die Auslegung des Begriffs „gewerbliches Ausmaß“ im Rahmen des Auskunftsbegehrens nach § 101 UrhG ist auch für die Begrenzung des Aufwendungsersatzanspruchs nach § 97 a Abs. 2 UrhG nicht folgenlos, obwohl die unterschiedlichen Begrifflichkeiten der Normen eine identische Auslegung verbieten.

¹ LG Köln Az.: 28 AR 4/08; LG Bielefeld Az.: 4 O 328/08; LG Oldenburg Az.: 5 O 2421/08; LG Frankfurt am Main Az.: 2-06 O 534/08; LG Nürnberg Az.: 3 O 8013/08, OLG Köln Az.: 6 Wx 2/08.

Eine Rechtsverletzung soll mit der Anforderung „im geschäftlichen Verkehr“ hinsichtlich der Art und Weise der Begehung eingegrenzt werden mit der Folge, dass diese nicht vorliegt, wenn die Verletzung im privaten Bereich begangen wurde.

In der Praxis wird zwischen den Begrifflichkeiten jedoch regelmäßig nicht differenziert. Danach wird in Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet die Begrenzung des Aufwendungsersatzanspruchs (§ 97a Abs. 2 UrhG) oft mit dem Hinweis auf den vorliegenden Beschluss nach § 101 UrhG ein Handeln im geschäftlichen Verkehr bejaht. Auf eine Argumentation, dass es einen Unterschied zwischen den Begrifflichkeiten des „gewerblichen Ausmaß“ nach § 101 UrhG und „außerhalb des geschäftlichen Verkehrs“ nach § 97a Abs. 2 UrhG gibt, wird sich erfahrungsgemäß nicht eingelassen. Vielmehr werden in unterschiedlicher Höhe drei- bis vierstellige Beträge für Schadensersatz- und Rechtsanwaltskosten als sog. Vergleichsbeträge im außergerichtlichen Verfahren geltend gemacht, die die 100 Euro in vielen Fällen bei weitem übersteigen. Zu einer gerichtlichen Überprüfung kommt es nur selten, da regelmäßig das Angebot zur Zahlung des Vergleichsbetrages angenommen wird.